

# **Satzung**

## **des KKRN-aktiv e. V.**

### **§ 1**

#### **Name und Sitz**

- (1) Der im Jahre 2005 gegründete Verein führt den Namen KKRN-aktiv e. V.. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Gelsenkirchen unter der Nr. 11 VR 13729 eingetragen.
- (2) Sitz des Vereins ist Dorsten.
- (3) Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

### **§ 2**

#### **Zweck des Vereins – Gemeinnützigkeit**

- (1) Zweck des Vereins ist, durch pädagogisch, sportmedizinisch und sportwissenschaftlich begründete Maßnahmen die öffentliche Gesundheitspflege sowie das allgemeine Gesundheitsbewusstsein zu fördern.

Im Einzelnen ergeben sich folgende Aufgabenkomplexe:

- a) Der Verein verfolgt präventivmedizinische Zielsetzungen zur Vorbeugung zivilisationsbedingter Krankheiten und Funktionsstörungen. Dies beinhaltet sowohl spezifische Sportangebote mit motorischen und sozial-affektiven Zielsetzungen als auch gesundheitserzieherische Veranstaltungen im Sinne einer umfassenden Gesundheitsbildung, sowie Veranstaltungen im Rahmen der Elternschule.
- b) Der Verein betreut durch gezielte bewegungs- und sporttherapeutische Maßnahmen Personen mit internistischen Erkrankungen und Funktionsstörungen

des Haltungs- und Bewegungsapparates einschließlich Erkrankungen des rheumatischen Formenkreises.

- c) Der Verein fördert die Zusammenarbeit zwischen allen im Rahmen der Bewegungs- und Sporttherapie beteiligten Personen und Institutionen (Sportlehrer, Sporttherapeuten, Krankengymnasten, Ärzte, Kostenträger, etc.).
  - d) Der Verein bietet anderen Organisationen mit ähnlichen Zielprojektionen durch Beratung, Information und Weiterbildungsangeboten im Rahmen seiner Möglichkeiten Hilfestellung.
  - e) Der Verein unterstützt die Umsetzung sportwissenschaftlicher und sportmedizinischer Erkenntnisse in die Sportpraxis. Dies beinhaltet die wissenschaftliche Begleitung und Auswertung der Kursprogramme sowie die Mitarbeit an wissenschaftlichen Projekten.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### **§ 3**

#### **Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person oder jede andere Personenvereinigung werden, die bereit ist, Ziele und Aufgaben des Vereins zu fördern.
- (2) Aufnahmeanträge sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

- (3) Es wird zwischen aktiven und fördernden Mitgliedern unterschieden.  
Die fördernden Mitglieder unterstützen die Interessen des Vereins.
- (4) Dem Verein können sogenannte Förderer beitreten. Förderer sind natürliche oder juristische Personen, die, ohne die Rechte und Pflichten des Vereinsmitgliedes zu besitzen, den Vereinszweck durch persönlichen Einsatz von Vermögens- oder Sachleistungen oder durch die Vermittlung derartiger Leistungen fördern. Diese Leistungen werden durch Einzelverträge mit dem Verein festgelegt.  
Sie werden unentgeltlich erbracht.
- (5) Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der aktiven Mitglieder. Sie werden auf Antrag von der Beitragszahlung befreit.
- (6) Die Mitgliedschaft beginnt im Monat der Mitteilung des Aufnahmebeschlusses.
- (7) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
- a) Tod
  - b) Verlust der Rechtsfähigkeit einer juristischen Person
  - c) Auflösung des Vereins
  - d) Austritt
  - e) Ausschluss.
- (8) Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.  
Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig. Ausnahmen sind möglich, wenn krankheitsbedingt eine Teilnahme an der Sporttherapie/dem Gesundheitssport nicht mehr möglich ist.
- (9) Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
- a) wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen
  - b) wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung

- c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins
- d) wegen Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.

Der Ausschluss wird durch die Bestätigung der Mitgliederversammlung wirksam.

## **§ 5**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und vom vollendeten 18. Lebensjahr ab das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Eine Vertretung bei der Stimmabgabe ist nicht möglich.
- (2) Die Höhe des Jahresbeitrages wird vom Vorstand festgelegt und der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt.
- (3) Die Mitglieder haben die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge und sonstigen Leistungen jährlich im Voraus zu entrichten.
- (4) Für fördernde, in der Ausbildung befindliche oder arbeitslose Mitarbeiter werden auf Antrag ermäßigte Beiträge erhoben.

## **§ 6**

### **Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand sowie
- c) der wissenschaftliche Beirat.

## **§ 7**

### **Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung**

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung soll mindestens einmal im Jahr stattfinden.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden:
  - a) wenn es der Vorstand beschließt; dazu ist er verpflichtet, wenn es das Wohl des Vereins erfordert, besonders dringliche Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung dem obersten Vereinsorgan zu unterbreiten;
  - b) wenn die Berufung von 1/10 der Mitglieder unter Angabe von Zweck und Grund schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch schriftliche Einladung an alle Mitglieder unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Zwischen der Einladung und dem Termin der Mitgliederversammlung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen.

## **§ 8**

### **Zuständigkeit der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist in folgenden Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes; Erteilung der Entlastung;
- b) Genehmigung des Haushaltsvoranschlags für das folgende Geschäftsjahr;
- c) Festsetzung der Höhe des Aufnahme- und Jahresbeitrages; Beschlussfassung über die Erhebung einer Umlage;
- d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
- e) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung einschließlich des Vereinszweckes sowie über die Auflösung des Vereins;
- f) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- g) in allen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für den Verein.

## **§ 9**

### **Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung**

- (1) Jede Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt durch einfache Mehrheit, soweit nicht im Gesetz oder der Satzung eine qualifizierte Mehrheit gefordert wird. Eine Änderung der Satzung, des Vereinszwecks sowie die Auflösung des Vereins bedarf einer 3/4 - Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
- (3) Die Versammlungsleitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorstandsvorsitzenden bzw. dessen Vertreter.
- (4) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind Niederschriften aufzunehmen, die von dem Leiter/der Leiterin der Versammlung und einem weiteren Vereinsmitglied zu unterschreiben und den Mitgliedern zuzustellen sind.

## **§ 10**

### **Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus elf Mitgliedern.
  - (a) Der geschäftsführende Vorstand, bestehend aus zwei Vorstandsvorsitzenden, drei Stellvertretern und zwei Schatzmeistern, wird vom Aufsichtsrat der KKRN Katholisches Klinikum Ruhrgebiet Nord GmbH bestellt.
  - (b) Der erweiterte Vorstand setzt sich aus dem geschäftsführenden Vorstand und bis zu vier Beisitzern zusammen. Die Beisitzer stammen möglichst aus den Fachgebieten Medizin, Sportwissenschaft oder Physiotherapie und werden vom Aufsichtsrat der KKRN Katholisches Klinikum Ruhrgebiet Nord GmbH bestellt.
- (2) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er hat insbesondere für die satzungsgemäße Verwendung der Mittel des Vereins, die Vorbereitung und Einberufung zur Mitgliederversammlung sowie die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung Sorge zu tragen.

- (3) Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Er vertritt den Vorstand und den Verein gerichtlich und außergerichtlich, wobei jedes geborene Vorstandsmitglied zur Vertretung allein berechtigt ist.
- (4) Zur Legitimation der Vertretungsbefugnis dient ein Auszug aus dem Vereinsregister beim Amtsgericht Gelsenkirchen. Jeweilige Veränderungen der Vertretungsbefugnis sind dem Amtsgericht mitzuteilen.
- (5) Der Vorstand trifft alle Maßnahmen und Entscheidungen des Vereins, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende, in dessen Abwesenheit der 1. stellvertretende Vorsitzende.
- (6) Die Mitglieder des Vorstands üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Aufwendungen sind zu erstatten.
- (7) Die Amtsniederlegung eines Vorstandsmitgliedes ist jederzeit möglich. In diesem Fall findet eine Ergänzungswahl statt. Bis zur Durchführung der Ergänzungswahl kann von den restlichen Mitgliedern des Vorstandes eine kommissarische Vertretung bestimmt werden.
- (8)
  - (a) Die Erklärung der Annahme des Amtes muss im Anschluss an die Ergänzungswahl durch das neue Vorstandsmitglied (schriftlich) erklärt werden.
  - (b) Bei nicht erfolgter Annahme des Amtes wird eine neue Ergänzungswahl durchgeführt. Ändert sich der Personenkreis des geschäftsführenden Vorstands, muss die Erklärung der Annahme des Amtes ebenfalls (schriftlich) erklärt werden.
  - (c) Für den Fall, dass ein geborenes Vorstandsmitglied die Annahme des Amtes ablehnt, wählt der erweiterte Vorstand aus seinen Reihen ein Ersatzmitglied. Bei erneutem Amtswechsel des eigentlichen geborenen Vorstands erlischt die Vorstandsmitgliedschaft der in den geborenen Vorstand gewählten Ersatzmitglieder.
  - (d) Die Personen des Vorstandes sind durch entsprechende Urkunden nachzuweisen.
- (9) Bei Unfähigkeit zur Amtdurchführung oder bei grober Pflichtverletzung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung ein Vorstandsmitglied abberufen werden.

- (10) Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden und im Falle seiner Verhinderung von einem seiner Stellvertreter einberufen.
- (11) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder ordnungsgemäß geladen und bei den Sitzungen des Vorstandes mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Aus Zeitgründen kann eine schriftliche oder fernmündliche Abstimmung außerhalb der Sitzungen stattfinden, wenn kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen und bei einer schriftlichen Abstimmung mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, in dessen Abwesenheit die Stimme des 1. stellvertretenden Vorsitzenden.
- (12) Zur Erfüllung der Aufgaben des KKRN-aktiv e. V. kann der Vorstand Vereinsmitglieder in Projektgruppen und Sektionen berufen, zu deren Sitzungen auch Nichtmitglieder als sachverständige Berater zugezogen werden können.

## **§ 11**

### **Wissenschaftlicher Beirat**

- (1) Der Verein richtet einen wissenschaftlichen Beirat ein, der aus maximal zehn Personen bestehen soll.
- (2) Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats sind jeweils Vertreter der einzelnen Kliniken der KKRN Katholisches Klinikum Ruhrgebiet Nord GmbH. Weitere Mitglieder sollen ausgewiesene Persönlichkeiten auf dem Gebiet der Medizin, Sportwissenschaft oder Physiotherapie sein, die auf Vorschlag vom Vorstand des Vereins in den wissenschaftlichen Beirat berufen werden.
- (3) Der wissenschaftliche Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Dieser bzw. sein Stellvertreter nimmt beratend an den Vorstandssitzungen teil.
- (4) Aufgabe des wissenschaftlichen Beirats ist die Beratung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung bei wissenschaftlichen Fragestellungen.



- (5) Der wissenschaftliche Beirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (6) Die Tätigkeit des wissenschaftlichen Beirates ist ehrenamtlich. Aufwendungen werden erstattet.

## **§ 12**

### **Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es der Gesamtvorstand mit einer 3/4-Mehrheit beschlossen hat oder von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
- (3) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen der freigemeinnützigen KKRN Katholisches Klinikum Ruhrgebiet Nord GmbH zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 13**

### **Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung tritt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dorsten in Kraft.

Beschlossen bei der Gründung des Vereins Prävention und Rehabilitation am St. Elisabeth-Krankenhaus Dorsten e. V. am 11.11.2005 und genehmigt von der Mitgliederversammlung am 11.11.2005 in Dorsten.

## **Vorstand**

Stand: 01. Januar 2012

### **Geschäftsführender Vorstand (§ 26 BGB):**

#### Vorsitzende:

Herr Andreas Hauke

Herr Norbert Fockenbert

#### Stellvertretende Vorsitzende:

Frau Ulrike Leissner

Herr Guido Buntgen

Herr Bernhard Möller

#### Schatzmeister:

Herr Ralf Beckwermert

Frau Astrid Pietzner

### **Beisitzer:**

Die vier Beisitzer des KKRN-aktiv e. V. sind die ärztlichen Direktoren der Kliniken der KKRN GmbH der Standorte Gertrudis-Hospital Westerholt, Marien-Hospital Marl, St. Elisabeth-Krankenhaus Dorsten und St. Sixtus-Hospital Haltern am See